



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 14. März 2016, Zahl: 120-20/BGM2/2016-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straßen verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Zi. 4 u. 16 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in Verbindung mit § 73 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten für die Energie Klagenfurt GmbH (Erweiterung eines 0,4 kV Erdkabels) im Bereich der „Gurnitzer Straße“ folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Verkehrsbeschränkung

Der gesamte Verkehr wird in folgenden Bereichen beschränkt:

a) Parz. Nr. 795, KG 72105 Ebenthal; von Höhe Kreuzung Spöckgasse bis zum südöstlichen Punkt der Parz. Nr. 581/2, KG 72105 Ebenthal

§ 2

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von **28.03.2016 bis 29.04.2016**

§ 3

Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:

§ 52/13 b StVO, Halten und Parken verboten Anfang und Ende- Wiederholungstafeln

§ 52/5, § 53/7 a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr

§ 52/15 StVO, Vorgeschriebene Fahrtrichtung

§ 50/9 StVO, Baustelle

§ 50/8 a b c StVO, Fahrbahnverengung

§ 50/16 StVO, Andere Gefahren

§ 50/1 StVO, Querrinne oder Aufwölbung

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger



Beilage zur Verordnung

Angeschlagen am: 14.03.2016

Abgenommen am: 30.04.2016

